

Konditionenübersicht Eigentumsförderung ^{1 2}

Stand: 26.11.2021 Wohnungsbau BW 2020/2021 ³	Sollzins in % p.a.	Tilgung in % p.a.	effektiver Jahreszins in % p.a. ⁴	Bereitstellungszinsen in % p.a.
Eigentumsfinanzierung BW - Basisförderung - Z 15-Darlehen mit 15-jähriger Sollzinsbindung und 15-jähriger Zinsverbilligung Umrechnungsfaktor ⁵ bei Umwandlung des Z-15-Darlehens in einen Zuschuss: 6,11	0,00	2,25	0,51 ^{7 15}	keine
Eigentumsfinanzierung BW - Zusatzförderung Zusatzfinanzierung - Energieeffizienz / Barrierefreiheit mit 10-jähriger Sollzinsbindung, 10-jähriger Zinsverbilligung und zwei tilgungsfreien Anlaufjahren	0,00	3,00	0,47 ¹⁵	1,80 ¹⁰
Familienzuwachsdarlehen mit 15-jähriger Sollzinsbindung	1,40	2,00 ⁶	1,41	1,80 ¹¹
Ergänzungsfinanzierung mit 10-jähriger Sollzinsbindung ⁸	1,13 ¹²	2,00 ⁶	1,14	1,80 ¹¹
mit 15-jähriger Sollzinsbindung ⁸	1,52 ¹²	2,00 ⁶	1,53	1,80 ¹¹
mit 20-jähriger Sollzinsbindung ⁸	1,79 ¹²	2,00 ⁶	1,80	1,80 ¹¹
mit 30-jähriger Sollzinsbindung ⁸	2,09 ¹²	2,00 ⁶	2,11	1,80 ¹¹
mit 25-jähriger Sollzinsbindung und vollständiger Rückzahlung bis zum Ende der Sollzinsbindung ⁸	1,82 ¹²	3,24 ⁹	1,83	1,80 ¹¹

Ihre Fragen zur Eigentumsförderung beantworten wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 0800 150-3030.

Stand:
26.11.2021

Wohnungsbau BW 2020/2021 Zuschuss-/Tilgungszuschuss ¹³	Z 15-Darlehen für neuen Wohnraum (Tilgungszuschuss)	Zusatzfinanzierung (Zuschuss)
Neubau Neubaustandard Plus Energiesparhaus	-- 50 Euro/qm Wohnfläche (max. 3.500 Euro)	--
Zusatzförderung – Energieeffizienz Einzelmaßnahmen (bis max. 50.000 Euro) Einzelmaßnahmen mit Sanierungsfahrplan (bis max. 50.000 Euro) Sanierung Plus und Denkmal (bis max. 120.000 Euro)	--	-- 3,0 (bis max. 1.500 Euro) ¹⁴ 3,0 (bis max. 3.600 Euro) ¹⁴
Zusatzförderung – Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 Einzelmaßnahmen (bis max. 50.000 Euro) Vollständige Barrierefreiheit (bis max. 50.000 Euro)		-- 3,0 (bis max. 1.500 Euro) ¹⁴

¹ Die Angaben in dieser Übersicht sind freibleibend und haben nur Gültigkeit für das Neugeschäft. Die Darlehen werden grundsätzlich mit dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Wohnraumförderungsstelle geltenden verbilligten Programmzinssatz zugesagt; gilt am Tag der Zusage durch die L-Bank für Neuanträge ein günstigerer verbilligter Zinssatz, so gilt dieser günstigere verbilligte Sollzinssatz. Der unverbilligte Sollzinssatz wird jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt.

² Die Darlehensbedingungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte den jeweiligen Merkblättern oder der VwV zum jeweiligen Landeswohnraumförderungsprogramm.

³ Für Anträge auf Förderung nach früheren Landeswohnraumförderungsprogrammen gelten ggf. abweichende Konditionen.

⁴ ohne Berücksichtigung der Provision für einen vom Darlehensnehmer ggf. beauftragten Vermittler

⁵ Faktor zur Berechnung der Zuschusshöhe bei einer Teilumwandlung des Z 15-Darlehens nach Abschnitt VI Ziffer 3 a) VwV Wohnungsbau BW 2020/2021

⁶ Es ist eine Anfangstilgung von 2 % oder 3 % pro Jahr wählbar, wobei sich bei Abweichung vom angegebenen Tilgungssatz ein anderer Sollzinssatz ergeben kann. Diesen erhalten Sie gerne auf Anfrage.

⁷ ohne Berücksichtigung ggf. gewährter Tilgungszuschüsse

⁸ Sondertilgungen bis zu 4 % pro Jahr möglich

⁹ Der Tilgungssatz ist so gewählt, dass das Darlehen zum Ablauf der Sollzinsbindung vollständig zurückbezahlt ist.

¹⁰ ab dem 13. Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausbezahlten Darlehensbetrag

¹¹ ab dem 4. Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausbezahlten Darlehensbetrag

¹² Zuschlag von 0,10 % p.a. bei Kleindarlehen mit einem Darlehensbetrag bis einschließlich 30.000 Euro

¹³ Die Zuschuss-/Tilgungszuschusshöhen sind freibleibend und haben nur Gültigkeit für das Neugeschäft. Die Darlehen werden grundsätzlich mit den zum Zeitpunkt der Zusage geltenden Tilgungszuschusshöhen zugesagt.

¹⁴ Der Einmalzuschuss beträgt 3 % des Förderdarlehensbetrages und ist auf 1.500 Euro bzw. 3.600 Euro begrenzt.

¹⁵ Der Effektivzins wird nach den Vorgaben der Preisangabenverordnung (PangV) berechnet und ausgewiesen. Demzufolge wird der Effektivzins nicht auf Basis der Sollzinsbindungsfrist, sondern auf Basis der Gesamtlaufzeit des Darlehens ermittelt. Für die Zeit nach Ende der Sollzinsbindungsfrist wird für Berechnungszwecke der unverbilligte Sollzinssatz zugrunde gelegt.